

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 6

Artikel: Das Güterzusammenlegungswesen in der Schweiz

Autor: Strüby, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-195964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedeutung unserer Mundarten jüngst wieder im „Schweizerspiegel“ aller Oberflächlichkeit und Gedankenarmut eindringlich entgegengehalten. Dürfen wir unsere Muttersprache ausgerechnet auf den Bildern unserer Heimat weiterhin verraten und verschandeln?

Nach dieser grundsätzlichen Erörterung alter und neuer Einwände und Bedenken soll in einem weitem Beitrag auf die praktischen Schwierigkeiten eingegangen werden.

Das Güterzusammenlegungswesen in der Schweiz.

Von *Alfred Strüby*, eidg. Kulturingenieur in Bern.

I. Allgemeines.

1. Begriff.

Unter *Güterzusammenlegung* verstehen wir eine umfassende Verbesserung und Neuordnung des landwirtschaftlich parzellierten Grundeigentums in einem natürlich abgegrenzten Gebiet, das von ein und demselben Wirtschaftszentrum aus bewirtschaftet wird.

2. Ursache der Zerstückelung.

Mit dem Uebergang des Gemeineigentums in Privateigentum und mit der Aufgabe der Dreifelderwirtschaft mußten für die Bewirtschaftung der Grundstücke neue Wege gebaut, Fahr- und Tretservitute geschaffen werden. Es entstanden ganz willkürliche, unzweckmäßige Wegnetze, statt durchgehende, systematisch angelegte Straßenzüge unvorteilhafte Wegverästelungen mit übermäßigen Steigungen, Sackwege usw. In einzelnen Landesteilen wurden die Parzellen durch andauernde unsinnige Teilungen infolge Erbschaft oder Kauf immer kleiner. Die Kleinheit der Parzellen wurde überdies zufolge Anlage neuer Straßen, Wege, Kanäle usw. noch vergrößert, und die Grundstücksformen wurden durch diese Vorgänge mehr und mehr unregelmäßig, vieleckig, des öftern abgetrepppt oder spitz verlaufend. Kurz, das Netz der Eigentumsgrenzen wurde immer engmaschiger und verworrener. Als Endresultat ergab sich die heute fast unerklärliche Zersplitterung mit den unglaublichsten Grundstücksformen. Die weitgehende Zersplitterung des Grundeigentums findet man überall im Dorfsiedelungsgebiet, am ausgeprägtesten in den Gebirgsgegenden.

3. Parzellierung.

Die Parzellierung der landwirtschaftlich produktiven Fläche der Schweiz ist außerordentlich groß. Diese, ca. 2,2 Millionen ha umfassend, ist aufgeteilt in ca. 3,5 Millionen Parzellen. Im Durchschnitt trifft es (bei Annahme von 250,000 Betrieben) auf einen Betrieb 14 Parzellen. Die mittlere Größe einer Parzelle ist nur ca. 60 Aren. Diese starke Parzellierung, die vielen kleinen Grundstücke, die unzweckmäßigen Formen, das Fehlen der für den Zugang und die Bewirtschaftung notwendigen Straßen und Wege ist ein Haupthindernis für die Entwicklung unserer charakteristischen, landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.

In den Gebirgsgegenden fallen auf eine Hektar 15 bis 50, in gewissen

Gebieten sogar 50 bis 150 Grundstücke, deren Flächeninhalt zwischen 50 und 1000 m² wechselt. Grundeigentümer mit mehr als 100 Parzellen sind keine Seltenheit. In einzelnen Berggemeinden gibt es Grundeigentümer, die Kleinbauern sind, mit 1000 und mehr Parzellen. Diese liegen häufig in einem Umkreise bis zu 5 km und mehr Entfernung vom Dorfe zerstreut. Häufig sind sie so klein, daß es sich nicht mehr lohnt, alle diese Miniaturparzellen, besonders die abgelegenen, zu bebauen.

Die Neuordnung des landwirtschaftlichen Besitzes bzw. die Durchführung der Güterzusammenlegung ist in einzelnen Berggebieten eine Frage der weiteren Existenzmöglichkeit jener Bergbauernfamilien. *Nach Erhebungen und Schätzungen sind in der Schweiz noch ca. 400,000 ha zusammenlegungsbedürftig (Kanton Bern 60,000 ha).*

II. Durchführung der Güterzusammenlegung.

Bis vor wenigen Jahren konnten umfassende genossenschaftliche Zusammenlegungen nur durchgeführt werden, wenn sämtliche Grundeigentümer mit der Durchführung einverstanden waren. Die Zustimmung sämtlicher Grundeigentümer war immer mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Aus Mangel an Gemeinsinn, wegen Eigensinn und öfters auch wegen Unverstand einzelner war es in der Regel nicht möglich, eigentliche Güterzusammenlegungen durchzuführen. Immerhin gelang es gegen Ende des 19. Jahrhunderts, durch Geduld und Belehrung in einzelnen Orten Flur- oder Feldregulierungen durchzuführen. Diese bildeten die Vorläufer der Güterzusammenlegungen. Die Verbesserungsmaßnahmen beschränkten sich auf einzelne Gebiete und umfaßten nicht den gesamten zu einem Wirtschaftszentrum gehörenden Grundbesitz.

a) Entwicklung der Güterzusammenlegung.

Die Entwicklung der Güterzusammenlegungsunternehmen ist eine ganz eigenartige. Trotzdem die Mängel einer zu starken Parzellierung oder gar einer Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundeigentums schon längst erkannt worden sind, hat es außerordentlich lange gedauert, bis ernsthaft zu deren Abhilfe geschritten wurde. Immer und immer wieder wurde die Durchführung von Güterzusammenlegungen vorgeschlagen. Heute sind wir nun so weit, daß im allgemeinen im Flachlande die Güterzusammenlegung als das wirksamste Mittel zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse anerkannt ist. Die Durchführung stößt aber hin und wieder noch auf große Schwierigkeiten. Wenn man aber bedenkt, daß die Güterzusammenlegung die Maßnahme ist, welche die Bewirtschaftung erleichtert, große Arbeits- und Zeitersparnis bringt, die lästigen Dienstbarkeiten (Servitute wie Tret- und Fahrrechte) auf ein Mindestmaß beschränkt, die Ertragsfähigkeit und den Bodenwert erhöht, so sollten mehr Güterzusammenlegungen durchgeführt werden.

Als Ausgangspunkt unserer Güterzusammenlegungen sind die *Parzellenarrondierungen* anzusehen. In großem Umfange wurden diese in den deutschen Südstaaten, besonders im bayerischen Allgäu und im angrenzenden Württemberg und Baden durchgeführt. Anfänglich war der Haupt-

zweck dieser Zusammenlegungen, auch „Vereinödungen“ genannt, die Aufhebung des allgemeinen Weidganges. Eine weitere Entwicklungsstufe bilden die *Flurbereinigungen*. Bei diesen werden Grenzregulierungen und Neueinteilungen auf eine ganze Gemenglage oder Flur ausgedehnt. Gleichzeitig werden die erforderlichen Flurweganlagen erstellt. (Beispiele hiefür im St. Galler Rheintal, Grabs, Gams und im Aargau).

Die Begriffe Grenzbereinigung, Felderregulierung, Flurbereinigung, Grundstückzusammenlegung oder auch einfach Zusammenlegung, werden öfters als gleichbedeutend wie Güterzusammenlegung angewendet. In technischer Hinsicht ist aber zu unterscheiden zwischen:

1. Grenzbereinigung;
2. Feldregulierung oder Flurbereinigung;
3. Güterzusammenlegung.

Die *Grenzbereinigung* ist lediglich eine Regelung ungünstiger und unzweckmäßiger Grenzen mit allfälligem Aus- und Abtausch kleinerer und größerer Parzellenteile. Der Zweck einer Grenzbereinigung ist somit zur Hauptsache die Geradlegung krummer, stelzenartiger Grenzen zur Formung günstigerer, wo möglich zusammenhängender Grundstücke. Eine Grenzbereinigung kann sich beziehen auf einzelne oder mehrere Grundstücke. Vor jeder Neuvermessung sind Grenzregulierungen vorzunehmen.

Bei einer *Felder- oder Flurbereinigung* werden in einem bestimmten Gebiet nicht nur Grenzregulierungen vorgenommen, sondern ein Teil des landwirtschaftlichen Grundbesitzes wird in dem betreffenden Gebiet (Flur oder Feld) neu geregelt. Für die Neuregelung wird ein Wegnetz mit möglichst parallelen Wegen geschaffen und den Grundeigentümern ihr Besitz neu in wohlgeformten Parzellen zugeteilt. Allfällige, auf dem Lande haftende Servitute werden, soweit dies möglich ist, abgelöst.

Diese Felder- oder Flurbereinigungen waren keine umfassende Maßnahme. Im betreffenden Gebiet werden nur in einzelnen Sektoren Verbesserungen ausgeführt.

In der Schweiz, wie auch in andern Staaten, wurden bis zum 20. Jahrhundert fast ausnahmslos nur Grenzregulierungen und Flurbereinigungen oder Felderregulierungen ausgeführt.

Die guten Erfahrungen, die man mit diesen Werken machte, führten zur eigentlichen Güterzusammenlegung und zum Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

b) Gesetzliche Grundlagen.

Grundlegend für die Durchführung von Güterzusammenlegungen in gesetzlicher Hinsicht sind:

1. Das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (22. Dezember 1893) mit Revisionen vom 5. Oktober 1929.
Unterstützungsmöglichkeit.
2. Das Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
Zwangsbeteiligung.
3. Die kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB.
4. Die Spezialgesetzgebung der Kantone.

Am 23. März 1918 hat der Bundesrat zur speziellen Förderung der Güterzusammenlegungen der Motion Bertoni Folge gegeben und einen Beschluß gefaßt, der am 5. April 1932 revidiert wurde und dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

Art. 1.

Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, wenn diese durchgeführt oder in Ausführung begriffen ist.

Art. 2.

Die Kantone haben bei der Aufstellung und Ausführung ihrer Vermessungsprogramme diesem Umstande Rechnung zu tragen. Die kantonalen Behörden haben auf die Güterzusammenlegungen hinzuwirken.

Art. 3.

Der Betrag, der infolge der Güterzusammenlegung am Bundesbeitrag für die Grundbuchvermessung erspart wird, ist als besonderer Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung zu leisten.

Die Bestimmung des Bundesratsbeschlusses vom 23. März 1918, nach welcher die Grundbuchvermessung über Gebiete, die zusammenlegungsbedürftig sind, erst in Angriff genommen werden soll, wenn die Güterzusammenlegung durchgeführt ist, rechtfertigt sich nicht nur vom landwirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus, sondern auch im Hinblick auf die Anlegung des Grundbuches. In einzelnen Gebirgsgegenden wären z. B. die Kosten der Grundbuchvermessung und Grundbuchanlage ohne Zusammenlegung je nach dem Grad der Parzellierung annähernd so hoch, gleich hoch oder noch höher als der Bodenwert. Bei einer derartigen Zerstückelung wird man nicht daran denken, ein solches Gebiet ohne vorausgehende Zusammenlegung zu vermessen. Dagegen liegt die Versuchung nahe, solche Gebiete zu vermessen, in welchen die Zerstückelung weniger groß ist, oder wo nur einzelne Gemeindeteile stark parzelliert sind. Der Nachteil bei einem solchen Vorgehen ist aber vom Standpunkt der Landwirtschaft aus so groß, daß der Vorteil, mit der kostspieligen Vermessung geordnete Grundbuchverhältnisse geschaffen zu haben, nicht aufgewogen wird.

Wenn ein Gebiet neu vermessen und vermarktet ist, ist die Ausführung von Werken, die im allgemeinen, öffentlichen Interesse liegen, wie die Anlage von Straßen, Feldwegen, Kanalisationen etc. wesentlich erschwert. Die alsdann notwendigen Expropriationen verteuern diese Werke.

Für eine später doch als notwendig erkannte Zusammenlegung wird es viel schwieriger sein, die erforderliche Zustimmung der Grundeigentümer zu erhalten. Wäre dies gleichwohl der Fall, so nähme es sich doch mehr als komisch aus, wenn vorerst eine kostspielige Vermessung ausgeführt und ein Grundbuch angelegt würde, wenige Jahre darauf die Marksteine wieder herausgerissen, eine neue Vermessung erstellt und ein neues Grundbuch errichtet würde, und dies alles mit zum größten Teil öffentlichen Geldern.

Es ließen sich noch eine Menge anderer Gründe anführen, die

gegen ein solches Vorgehen sprechen. Zusammenfassend können, gestützt auf unsere bisherigen Erfahrungen, die beiden nachfolgenden Leitsätze aufgestellt werden:

1. *In jedem zusammenlegungsbedürftigen, landwirtschaftlich benutzten Gebiet ist eine Vermessung nur wirtschaftlich, wenn in Verbindung mit ihr zusammengelegt wird.*

2. *Ein Güterzusammenlegungsunternehmen soll sich auf ein natürlich abgegrenztes Wirtschaftsgebiet erstrecken und sämtliches Grundeigentum eines bestimmten Wirtschaftszentrums (bzw. einer Gemeinde) einbeziehen.*

Damit die Grundbuchvermessung nicht verzögert wird, muß in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten die Güterzusammenlegung mit allen Mitteln gefördert werden.

c) Projektierung.

1. Das Wegnetz.

Die Wegverhältnisse in einzelnen agrikolen Gebieten sind äußerst primitive. Bei jeder Güterzusammenlegung ist gründlich zu untersuchen:

1. Inwieweit genügen die bestehenden alten Wege und
2. welche Straßen und Wege sind neu zu erstellen.

Beide zusammen bilden das Gerippe der Zusammenlegung. Die Kosten für das Wegnetz bilden die Hauptausgaben. Sie machen ca. $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten aus. Der Kosten, sowie des spätern Unterhalts wegen dürfen keine dichten Wegnetze angelegt werden.

Bei der Projektierung muß der Grundsatz gelten, daß die neuen Parzellen dem Wegnetz anzupassen sind und nicht umgekehrt. Das Zusammenlegungsgebiet darf auch nicht schematisch in Gewanne aufgeteilt werden, weil sonst das früher übliche Schachbrettwegnetz entsteht. Bei der Aufstellung des Wegprojektes ist zu prüfen, welche *Hauptwirtschaftswege* neu zu erstellen sind. Die Hauptwirtschaftswege haben größere Gemeindegebiete zu erschließen. Sie dienen dem *allgemeinen und dem landwirtschaftlichen Verkehr*. Trasse und Linienführung richten sich lediglich nach den Ortschaften und der Terraingestaltung. Größere Steigungen als 8 bis 10% sollen sie nicht aufweisen. Die Fahrbahn ist zu befestigen, sei es mit Steinbett und Bekiesung oder zum mindesten mit einer Rollierung und Bekiesung. Die Breiten variieren ja nach dem Gebiet, ob Gebirge, Hügel- oder Flachland, von 2.60 m bis 4.50 m.

Eine zweite Kategorie von Weganlagen bezeichnet man mit *Nebenwegen*. Durch die Nebenwege wird das landwirtschaftliche Gebiet erschlossen. Für die Entfernung der Nebenwege ist die durchschnittliche Größe der Betriebe und das Bodennutzungssystem maßgebend. Die Entfernung dieser Wege kann von 100 bis 300 m variieren. Die Nebenwege üben somit einen wesentlichen Einfluß auf die Dichtigkeit des Wegnetzes aus.

Als dritte Kategorie sind die *Flur- oder Rasenwege* zu nennen, die zur Erschließung einzelner Parzellen eingelegt werden müssen. Die letzteren können im Gebirge öfters auch den Charakter von Freßwegen haben.

Die schablonenhafte Projektierung der Wege hat zu kostspieligen Unternehmen geführt. Es ist ein Unsinn, der Einfachheit halber ein engmaschiges Netz von gleichen Wegen, gleicher Dichtigkeit und gleichem Ausbau anzulegen. Diese Methode hat in vielen Fällen außerordentlich hohe Kosten verursacht, und zwar sowohl Erstellungs- als auch Unterhaltskosten. Als ungünstige Folge der dichten Wegnetze ergibt sich überdies eine zu geringe *Arrondierung*.

2. Zuteilung (*Arrondierung*).

Die Güterzusammenlegungen wirken sich landwirtschaftlich um so günstiger aus, je größer der *Arrondierungsgrad* ist.

Selbstverständlich darf in vielen Gebieten nicht unbekümmert um die Boden-, Lage- und Betriebsverhältnisse zusammengelegt werden. Ganz allgemein zeigt sich aber, daß die Grundeigentümer nach kurzer Zeit die Vorteile einer starken *Arrondierung* einsehen.

Die *Arrondierung* kann in einzelnen Fällen wesentlich vergrößert werden, wenn ein oder mehrere Grundeigentümer eine Siedlung erstellen.

3. Siedlungen.

Seit dem Jahre 1926 werden an die Kosten der Siedlungsbauten, die in Verbindung mit Güterzusammenlegungen erstellt werden, unter nachgenannten Voraussetzungen Bundesbeiträge gewährt:

a) Die Siedlung soll in der Regel mindestens so groß sein, daß sie eine Bauernfamilie voll zu beschäftigen und zu ernähren vermag. Als untere Grenze gelten unter normalen Verhältnissen 5 ha Kulturland.

b) Als subventionsberechtigt werden nur Bauten und Einrichtungen anerkannt, die für die zweckmäßige Bewirtschaftung eines Betriebes unbedingt erforderlich sind. Luxusbauten werden nicht subventioniert.

c) Die Siedlung soll nicht nur im privaten, sondern auch im allgemeinen Interesse liegen, d. h. durch die Siedlung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bisher vom Wirtschaftszentrum weit entferntes Land richtig zu bewirtschaften. Das dem Siedler bis anhin gehörende dorfnähe Land soll zur weitergehenden *Arrondierung* den im Wirtschaftszentrum verbleibenden Grundeigentümern zugewiesen werden. Siedlungen in Dorfnähe fallen somit außer Betracht.

Bis anhin wurden insgesamt 76 Siedlungsbauten subventioniert. Der Kostenaufwand hiefür war 4.275 Millionen Franken und ergibt im Durchschnitt pro Siedlung ca. Fr. 56,000.—.

Die ersten Siedlungen waren zu kostspielig. Anfänglich ergaben sich Belastungen von Fr. 7000.— bis 8000.— pro ha.

Nach Prof. Lauf belastet das landwirtschaftliche Gebäudekapital die ha in der Schweiz im Mittel mit Fr. 2200.—, wobei allerdings der weitest- aus größte Teil der Bauten vor dem Kriege erstellt worden ist. Eine Belastung von Fr. 3500.— wird als sehr hoch bezeichnet. Berücksichtigt man noch den Umstand, daß bei einer Siedlungsbaute der Grund und Boden noch mit größern Meliorationskosten belastet wird, so ergibt sich die Selbstverständlichkeit, bei den Siedlungen nicht zu teuer zu bauen. Wir haben immer darauf hingewiesen, daß billiger als bis anhin gebaut

werden muß. Sparmaßnahmen sind speziell beim Ausbau der Wohnungen angezeigt.

Gegenwärtig sind 52 Siedlungen im Bau mit einer Kostenvoranschlagssumme von Fr. 2.773 Millionen, im Durchschnitt pro Siedlung Fr. 53,000.—.

Um die Siedler von der Errichtung zu kostspieliger Bauten abzuhalten, wurde eine Normierung und Begrenzung der Beitragsleistung vorgenommen (Kreisschreiben vom 20. Juli 1932).

Nach dieser wird der Bundesbeitrag so bemessen, daß an die Baukosten ein Grundbeitrag von Fr. 600.— pro ha Siedlungsfläche und hiezu ein Zuschuß bis zu 5 % der Kostenvoranschlagssumme bewilligt wird. In keinem Fall soll an eine Siedlungsbaute ein Bundesbeitrag von mehr als Fr. 12,000.— bewilligt werden.

III. Subventionsvorlagen.

Ein Güterzusammenlegungsprojekt kann nicht wie ein anderes Bodenverbesserungsprojekt als fertiges Bauprojekt zur Subventionierung eingereicht werden. Wenn einmal der Neuzuteilungsplan erstellt ist und die allfälligen Rekurse gegen das Wegnetz und die Zuteilung erledigt sind, könnten Abänderungsvorschläge von Seite der subventionierenden Behörde kaum mehr berücksichtigt werden. Auch wenn in diesem Stadium vom Wegnetz noch nichts erstellt wäre, stände die Behörde vor einem „fait accompli“ und die Prüfung und Genehmigung des Projektes durch den Bund wäre eine theoretische Geste.

Ein Güterzusammenlegungsprojekt muß subventionstechnisch in drei Etappen behandelt werden. Nebenbei gesagt, ist ganz selbstverständlich, daß es zweckmäßig ist, auch bei der Durchführung des Unternehmens, also in Hinsicht auf das eingangs erwähnte kantonale Verfahren, die öffentlichen Planaufgaben diesen drei Etappen anzupassen.

Bei größeren Unternehmungen, bei schwierigen topographischen Verhältnissen, ausgedehnten und kostspieligen Weganlagen etc. empfiehlt es sich, vorgängig der Einreichung der technischen Unterlagen für die erste Etappe das Projekt zur *Vorbesichtigung* anzumelden. Dieser Anmeldung ist ein generelles Projekt beizulegen, umfassend:

1. Situationsplan
2. Summarischer Bericht
3. Summarischer Kostenvoranschlag.

Der Situationsplan soll enthalten: Perimetergebiet (alter Besitz, Zahl der Parzellen und Grundeigentümer, *Wegnetzentwurf und allfällige Siedlungszonen*). Die Festlegung eines innern Perimeters ist m. E. nicht empfehlenswert und nicht zweckmäßig. Für die Durchführung der Zusammenlegung und für die Anlage der Aus- und Einfahrtswege kann sich ein solcher sehr nachteilig auswirken. Die Hauptweganlagen sind im Terrain mittelst Gefällsmesser abzustecken und die Steigungsverhältnisse im Situationsplan anzugeben (ohne Aufnahme von Längen- und Querprofilen).

Ergibt die Besichtigung, daß dem generellen Projekt (zur Hauptsache ist dies also der Wegnetzentwurf) grundsätzlich zugestimmt werden kann, bildet dies die Grundlage für die Ausarbeitung des Projektplanes, welcher der wesentliche Bestandteil der Akten für die erste Etappe ist.

Bei der *ersten Etappe* sind einzureichen:

1. Subventionsgesuch;
2. Bericht. Dieser hat speziell zu enthalten:

Zahl der Parzellen und der Grundeigentümer im alten Zustand.
Mutmaßliche Zahl der Parzellen und Grundeigentümer im neuen Zustand.

3. Projektplan. Alter Besitzstand ohne Bonitierung. Bei den Weganlagen sind die Steigungen anzugeben und nach der Art ihres Baues sind dieselben wie folgt anzulegen:

Weganlagen mit Steinbett rot;
Weganlagen mit Beschotterung gelb;
Rasenwege grün.

Die Parzellenrichtung (Normalparzellen oder Pfeile) können weggelassen werden, dagegen sollen die Parzellen der drei Grundeigentümer, die am meisten Grundstücke besitzen, farbig angegeben werden.

Im unebenen oder hügeligen Gelände ist die Terraingestaltung durch Höhenkurven zu veranschaulichen.

4. Ausschnitt aus dem Bonitierungsplan mit Angabe der Bonitätsklassen und Klassenwerte.

5. Normalprofile.

6. Längen- und Querprofile sind nur für Hauptweganlagen, wo größere Erdbewegungen und Kunstbauten (Stütz- und Futtermauern, Brücken), erforderlich sind, beizulegen.

Sofern eine Einsichtnahme der Längen- und Querprofile sich als notwendig erweist, können die in Bleistift gezeichneten Originale eingegeben werden; nach Genehmigung des Projektes werden diese wieder zurückerstattet.

7. Detaillierter Kostenvoranschlag.

Die Kosten für die verschiedenen Wegstrecken sind gesondert zu berechnen.

Ergibt die Prüfung dieser Unterlagen, daß das Projekt zur Genehmigung empfohlen werden kann, werden die Akten dem eidg. Vermessungsinspektor zur Berechnung des Ersparnisbeitrages zugestellt. Nach Eingang der Angabe über die Höhe des Ersparnisbeitrages unterbreitet die Abteilung für Landwirtschaft dem Bundesrat das Subventionsgesuch zur Beschlußfassung. An die Subventionierung wird die Bedingung geknüpft, daß vor der Vermarkung der Neuzuteilung der Neuzuteilungsplan zur Genehmigung einzureichen ist.

Die Einreichung des Neuzuteilungsplanes bildet die *zweite Etappe*

Im Neuzuteilungsplan sind die neuen Grundstücke der drei Grundeigentümer, deren Parzellen im Projektplan farbig angelegt wurden, in gleicher Weise anzulegen.

Der Neuzuteilungsplan ist sofort nach erfolgter Planaufgabe einzureichen, ohne die Erledigung allfälliger Einsprachen abzuwarten, es sei

denn, daß durch diese Einsprachen das Projekt ganz wesentliche Aenderungen erführe.

Die *dritte Etappe* ist die Einreichung der Abrechnung mit dem Schlußbericht und dem *definitiven* Ausführungsplan.

IV. Wirtschaftlichkeit und Kosten.

Im Jahre 1918 hat das eidg. Volkswirtschaftsdepartement ein Kreisschreiben erlassen, und zwar auf Grund einer Eingabe der Gesellschaft schweizerischer Landwirte. In diesem war u. a. gesagt:

„Ueber die Rentabilität und die volkswirtschaftlichen Erfolge durchgeführter Bodenmeliorationen, namentlich von Drainagen, sollen genaue Erhebungen gemacht werden. Die Vornahme solcher Erhebungen dürfte eine dankbare und nützliche Aufgabe der kantonalen kulturtechnischen Bureaux und der landwirtschaftlichen Schulen sein. Der Nachweis der Rentabilität der Bodenverbesserungen wird zweifellos einen mächtigen Ansporn für die Ausführung weiterer derartiger Unternehmungen bilden etc.“

Bei Güterzusammenlegungen muß der Begriff Rentabilität auf Wirtschaftlichkeit ausgedehnt werden. Zum vornherein ist auch festzustellen, daß es Unternehmen gibt, bei denen man keine zahlenmäßige Rentabilitätsberechnung machen kann, und trotzdem können sie wirtschaftlich sein.

Leider wurden in den wenigsten Kantonen besondere Erhebungen über die Wirtschaftlichkeit der Güterzusammenlegungen gemacht. Im Kanton Zürich wurden immerhin verschiedene Untersuchungen durchgeführt. Ich verweise auf die Arbeit von Landwirtschaftslehrer Näf über die Wirtschaftlichkeit von Güterzusammenlegungen mit spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Zürich (1929). Auf Grund eingehender Untersuchungen wird belegt, daß die Güterzusammenlegungen wirtschaftliche Unternehmen sind. Es wird dargelegt, daß sie an Wirtschaftlichkeit noch gewinnen, wenn mit ihnen die Arbeitsgelegenheit vermehrt wird, sei es durch Urbarisierung von Oedland oder durch Rekonstruktionen von Rebbergen, weil die infolge der Zusammenlegung gewonnene Zeit nutzbringend angewendet werden kann.

Die Wirtschaftlichkeit kann aber auch dadurch vergrößert werden, daß wir Maßnahmen treffen zur Reduktion der Kosten. Selbstverständlich darf aber der effektive landwirtschaftliche Nutzeffekt dadurch nicht geschmälert werden.

Welches sind die möglichen Maßnahmen zur Kostenreduktion?

Die durchschnittlichen Gesamtkosten in den letzten 10 Jahren ergeben für alle in der Schweiz durchgeführten Güterzusammenlegungen ca. Fr. 800.— bis 1100.— (Bern Fr. 600.— bis 800.—). Hievon machen aus pro ha:

1. die geometrischen Arbeiten ca. Fr. 150.— bis 200.—;
2. Bonitierung ca. Fr. 10.— bis 20.—;
3. Weganlagen ca. Fr. 600.— bis 900.—.

Die geometrischen Kosten blieben in den letzten 10 Jahren sozusagen konstant, es ist eher eine kleine Zunahme festzustellen.

Wir müssen darnach trachten, diese Kosten durch einfachere Aufnahmeverfahren, speziell des alten Besitzstandes, zu reduzieren. Dann sollte der Tarif im Sinne einer Reduktion revidiert werden. Es wäre auch zu prüfen, ob nicht ein elastischerer Tarif eingeführt werden könnte.

Bei den Güterzusammenlegungen handelt es sich um mehrmonatige, ja mehrjährige Arbeitsaufträge. Dies sollte bei der Aufstellung der Tarife weitgehend berücksichtigt werden. Nach den bisherigen Verfahren ergeben sich für jede Gemeinde ziemlich hohe geometrische Kosten. Nehmen wir z. B. eine kleine Berggemeinde mit einem zusammenlegungsbedürftigen Gebiet von 200 bis 250 ha, so belaufen sich sehr häufig nur die geometrischen Kosten für die Güterzusammenlegung auf Fr. 40,000.— bis 50,000. Es besteht die Gefahr, daß bei den gegenwärtigen Kosten in den Gebirgsgegenden in Zukunft keine oder sehr wenig Güterzusammenlegungen durchgeführt werden. Dies läge nicht im Interesse der Land- und Alpwirtschaft, aber auch nicht im Interesse der Grundbuchvermessung und der Geometer.

Ganz besondere Sparmaßnahmen sind, wie bereits ausgeführt wurde, beim Straßen- und Wegebau notwendig. Wesentliche Einsparungen sind beim Ausbau der Wege möglich, indem keine oder geringere und weniger breite Fahrbahnbefestigungen vorgesehen werden.

Häufig wird die falsche Ansicht vertreten, man müsse alle Wege weitgehend ausbauen, weil die Subventionsbehörden dies verlangen, oder es wird behauptet, man müsse die Subventionen ausnützen, nachher gebe es keine Beiträge mehr. Diese Ansicht ist grundfalsch. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Subventionierung kein Verteuerungsapparat sein darf. Die Unterstützung der Werke erfolgt zur finanziellen Entlastung der Bauern und nicht um mehr zu bauen als notwendig ist oder gar Luxus zu treiben. In technischer Hinsicht sind die Projekte selbstverständlich nach technischen Grundsätzen aufzustellen, damit die ausgeführten Werke *allgemein befriedigen und die Unterhaltskosten für die Grundeigentümer erträglich sind*.

Auf einen weitem Umstand muß noch hingewiesen werden. Häufig werden ebenfalls wegen der Subventionierung die Kostenvoranschläge sehr stark übersetzt. Man gibt ohne weiteres zu, man rechne natürlich mit wesentlich geringern Kosten, aber um sicher zu sein, kein Nachsubventionsgesuch einreichen zu müssen, habe man Einheitspreise eingesetzt, die auf alle Fälle genügen. Wenn das Werk dann vollendet ist und die Ausführungskosten unter der Kostenvoranschlagssumme sind, ist man stolz auf die sogenannten „Einsparungen“, die man gemacht habe. Dies ist natürlich eine Selbsttäuschung. Verwerflich ist aber dieses Verfahren, weil man bei den so genehmigten Kostenvoranschlägen mit den maximal zugesicherten Subventionen rechnet und während des Baues glaubt, das Werk sei sehr billig, weil man sehr große Einsparungen mache. Die Folge ist die Berücksichtigung allzu weitgehender Begehrlichkeiten während des Baues. Bei der Abrechnung wird dann festgestellt, daß keine

Einsparungen gemacht worden sind und so teuer oder noch teurer als veranschlagt, gebaut worden ist.

Man kann sich fragen, ob es nicht im Interesse der Förderung der Güterzusammenlegungen wäre, für die Unternehmen im Gebirge, bei stark coupiertem Terrain und weniger wertvollen Böden, eine Aenderung des Subventionsverfahrens in Aussicht zu nehmen, und zwar in der Weise, daß man zum vornherein *zwei Bauetappen* festlegen würde.

In der ersten Bauetappe würde man nur die Zugangs- und Verbindungswege ausbauen und vielleicht einige der wichtigsten Wirtschaftswege.

Nach einer Frist von ca. 5 Jahren würde man den weiteren Ausbau, soweit sich alsdann noch ein Bedürfnis herausstellt, vornehmen. Man hätte also bei jeder Güterzusammenlegung nach einer gewissen Frist mit einem Ergänzungsprojekt zu rechnen.

Die Notwendigkeit, bei der Durchführung der Güterzusammenlegungen neue Wege einzuschlagen, kann nachfolgenden Angaben entnommen werden.

Seit dem Zeitpunkt der staatlichen Unterstützung dieser Unternehmen wurden in der Schweiz durchgeführt:

Zeit	Zahl	Fläche in ha	Kosten in Fr.	Kosten pro ha in Fr.
1885—1900	46	1.577	368.017	233.—
1901—1910	61	3.618	1.633.118	451.—
1911—1920	103	7.247	3.603.066	497.—
1921—1930	264	31.515	29.581.895	938.—
1931—1934	81	12.430	9.693.758	780.—
1885—1934	555	56.387	44.879.854	796.—
Subventioniert, aber noch nicht abgerechnet waren 1935:				
	84	27.738	22.328.721	805.—
Zusammen	639	84.125	67.208.575	

Legen wir nun die Kosten der subventionierten Unternehmungen zu grunde, so ergeben sich im Durchschnitt pro ha Güterzusammenlegung ($22,328,721 : 27,738 =$) ca. Fr. 800.—. Für die Schweiz wäre demnach noch mit einem Aufwand von $400,000 \times 800 = 320$ Millionen Franken zu rechnen, um die notwendigen Zusammenlegungen durchführen zu können.

In Verbindung mit den Zusammenlegungen müssen aber verschiedene andere Verbesserungen ausgeführt werden, wie Entwässerungen, Kanalisationen, Rodungen, Siedlungen etc., so daß mit einem Betrag von mindestens 500 Millionen Franken gerechnet werden muß.

In dieser Rechnung sind für den Kanton Bern 60,000 ha zusammenlegungsbedürftige Fläche eingesetzt.

Genauere Erhebungen werden vielleicht ergeben, daß die Fläche zu klein angenommen wurde.

Der eidg. Vermessungsdirektor gab gestern eine solche von 100,000 Hektaren und Regierungsrat Stähli von 120,000 ha an.

Rechnet man bei den übrigen Meliorationsarbeiten, die in den Güterzusammenlegungsgebieten ausgeführt werden, mit Fr. 1000.— pro ha, so ergäben sich für den Kanton Bern allein 120 Millionen Franken.

Sofern der Kanton wie bis anhin diese Unternehmen mit 25% unterstützen wird und ihm hiefür jährlich mindestens Fr. 300,000.— zur Verfügung ständen, würde es noch 100 Jahre dauern, bis die notwendigen Güterzusammenlegungen durchgeführt wären.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage der Kantone und des Bundes dürfte es außer Zweifel sein, daß wir noch mit einer sehr langen Dauer rechnen müssen, bis alle Güterzusammenlegungen durchgeführt und wir im Besitz der Grundbuchpläne und des Grundbuches sind.

Trotz der Krisenzeit, oder besser gesagt, gerade wegen der Krisenzeit sollte aber auf dem Gebiet des Güterzusammenlegungswesens bedeutend mehr geleistet werden. Dies ist möglich, wenn es uns gelingt, die Kosten ganz wesentlich zu reduzieren.

Wenn wir mit dem bisherigen Aufwand fast das Doppelte zusammenlegen könnten, würden die Grundeigentümer eher ihr Einverständnis zur Durchführung der Unternehmen erklären. Anstelle eines Kultur-ingenieurs oder Geometers würden dann zwei Arbeit und Verdienst haben.

Vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus ist es ganz selbstverständlich, daß es von großem Vorteil ist, wenn nicht nur einige wenige kostspielige, sondern sehr viele Unternehmen, im ganzen Lande verteilt, ausgeführt werden.

Das Geld für eine großzügige Aktion in diesem Sinne wird gegenwärtig nur mit großen Schwierigkeiten aufzubringen sein. — Aber, wenn man bedenkt, daß:

1. dieses Geld im Lande bleibt,
 2. die Grundeigentümer infolge der sparsamern Durchführung weniger belastet werden, so daß für sie die Beiträge erträglich sind, besonders dann, wenn man ihnen weitgehend Gelegenheit gibt, diese durch Eigenleistungen zu reduzieren, oder sogar für einzelne ärmere Perimeterpflichtungen eine Nebenverdienstmöglichkeit geschaffen wird,
 3. diese Unternehmen sich am allerbesten eignen zur Beschäftigung Arbeitsloser und nebst den manuellen auch ein großer Prozentsatz geistiger Arbeiter, Techniker, Geometer und Ingenieure beschäftigt werden kann,
 4. mit diesen Werken bleibende Werte geschaffen werden, die vor allem unserer bodenständigen Bevölkerung zugute kommen,
- dürfte es sicher *nicht* vermessen sein, trotz der schwierigen finanziellen Lage für die Durchführung der Güterzusammenlegungen Kredite von einer angemessenen Höhe zu fordern.

Eines ist sicher, in unserm Land ist in kulturtechnischer und vermessungstechnischer Hinsicht noch ein gewaltiges Werk durchzuführen, es ist das Problem der Güterzusammenlegung.